

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung - TrinkwEGV vom 11.04.2025

Berlin, 28. April 2025

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.550 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 309.000 Beschäftigten wurden 2022 Umsatzerlöse von 194 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 17 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Entsorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 91 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 40 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft entsorgt jeden Tag 31.500 Tonnen Abfall und hat seit 1990 rund 78 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau: 220 Unternehmen investieren pro Jahr über 912 Millionen Euro. Künftig wollen 90 Prozent der kommunalen Unternehmen den Mobilfunkunternehmen Anschlüsse für Antennen an ihr Glasfasernetz anbieten.

Zahlen Daten Fakten 2024

Wir halten Deutschland am Laufen – denn nichts geschieht, wenn es nicht vor Ort passiert: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge. Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin
Fon +49 30 58580-0 · Fax +49 30 58580-100 · info@vku.de · www.vku.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Der VKU bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf der LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) vom 11.04.2025 des Bundesumweltministeriums Stellung zu nehmen. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns den Hinweis, dass der Konsultationszeitraum leider wieder sehr kurz bemessen ist und möchten darum bitten, hier zukünftig angemessene Fristen vorzusehen.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

- › Die TrinkwEGV sieht vor, dass Betreiber von Wassergewinnungsanlagen bis zum 12. November 2025 eine Dokumentation über ihr Trinkwassereinzugsgebiet erstellen und der zuständigen Behörde übermitteln müssen. Die Dokumentation umfasst neben der Festlegung des Einzugsgebiets auch eine Beschreibung des Einzugsgebiets auch eine Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung und das Untersuchungsprogramm.
- › Aufgrund der zeitlichen und personellen Restriktionen stellt die Umsetzung der TrinkwEGV für die kommunalen Wasserversorger als Betreiber von Wassergewinnungsanlagen eine große Herausforderung dar. Ausführende Vorgaben, die zu einem solch späten Zeitpunkt und in einem großen Umfang vorgelegt werden, sind problematisch.
- › Die Übermittlung von Daten, insbesondere wenn dies über den engen Anwendungsbereich der TrinkwEGV hinaus geht, sorgen für einen hohen bürokratischen und finanziellen Aufwand für die Wasserversorger.

Positionen des VKU in Kürze

- › Wichtig für das gemeinsame Verständnis ist, dass die vorliegende Vollzugshilfe nicht rechtsverbindlich für die Behörden ist und schon gar nicht für den Betreiber der Wassergewinnungsanlagen. Sie ist ausschließlich als Leitplanke für die Behörden zu sehen. Die grundsätzliche Methodik zur Durchführung von Gefährdungsanalysen und Risikoabschätzungen in der Trinkwasserversorgung wird in der **DIN EN 15975-2** beschrieben. **Sie ist die einzige einschlägige „anerkannte Regel der Technik“, auf die sich die TrinkwEGV in § 3 Abs. 2 bezieht und die für den Betreiber rechtliche Gültigkeit besitzt.** Alle anderen aktuellen Informationen und Merkblätter im Kontext dieser Thematik sind keine „anerkannten Regeln der Technik“. Sie haben insofern nur einen empfehlenden Charakter.

- › Aus Sicht des VKU wird auch das Gesamtdokument der **LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) reichlich spät kommen**. Wasserversorger, die schon längst mit der Erarbeitung begonnen haben (First Mover), dürfen nicht benachteiligt werden. Es sollte vielmehr eine **Flexibilität beim Vorgehen** zugestanden werden, da die Umsetzung und Integration der Vorgaben nicht gewährleistet werden können.
- › In der LAWA-Vollzugshilfe wird insgesamt ein **Detailierungsgrad** gefordert, der in dieser Form aus Sicht des VKU **nicht nachvollziehbar** ist und einen **unangemessenen bürokratischen Mehraufwand für die kommunalen Wasserversorger** bedeutet.
- › Die vorgenommene Verschiebung der **Zuständigkeit bei den Risikomanagementmaßnahmen** Richtung der Betreiber der Wassergewinnungsanlagen lehnen wir weiterhin entschieden ab. Denn gemäß § 15 TrinkwEGV ist für die Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen **ausschließlich die zuständige Behörde** und nicht der Betreiber verantwortlich.
- › In Bezug auf relevante Daten, die im ersten Berichtszyklus bis 12. November 2025 nicht in geeigneter Form oder nicht aktuell verfügbar sind, wird die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsaufwand des Betreibers in keiner Weise berücksichtigt. Wenn die Daten zu kurzfristig übergeben werden, kann der Betreiber diese nicht bis zum 12.11.2025 in seine Risikobewertung integrieren. Je nach Größe des Einzugsgebietes (oberirdisch/unterirdisch) sind **Mindest-Bearbeitungszeiten für den Betreiber zu berücksichtigen und festzulegen (mindestens 0,5-1 Jahr vor Abgabe)**. Dies muss in der Vollzugshilfe klargestellt werden.
- › Die „**Erwägungsgründe für das Ergebnis** der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung“ müssen entgegen der Behauptung der Vollzugshilfe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwEGV nicht dokumentiert werden. Es soll **lediglich das Ergebnis** der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung aufgeführt werden.
- › Insgesamt bedarf es zudem eine deutlichere Klarstellung, dass es sich bei den Dokumenten der LAWA-Vollzugshilfe um Informationen zu den geforderten Inhalten der Dokumentation handelt und die **Excel-Tabellen nicht als Übergabeformat an die zuständige Behörde ausgefüllt werden sollen**.

Stellungnahme

Aus Sicht des VKU wird die **LAWA-Vollzugshilfe zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) reichlich spät kommen**. Denn die Abgabe an die zuständige Behörde muss spätestens im November 2025 erfolgen. Um eine fristgerechte Abgabe zu erreichen, haben zahlreiche Wasserversorger richtigerweise schon längst mit der Erarbeitung begonnen. Diese Versorger als First Mover dürfen nicht benachteiligt werden, sondern es sollte weiterhin eine **Flexibilität beim Vorgehen** zugestanden werden, da die Umsetzung und Integration der sehr spät erscheinenden LAWA-Vollzugshilfe nicht gewährleistet werden können.

Die LAWA-Vollzugshilfe führt insgesamt **deutlich über das hinaus, was rechtlich durch die TrinkwEGV vorgegeben wird**. Die TrinkwEGV sieht nicht vor, dass darzulegen ist, wie die Gefährdungsabschätzung durchzuführen ist, sondern es soll lediglich das **Ergebnis der Abschätzung** dokumentiert werden. Daher sollte es im Ermessen des Betreibers der Trinkwassergewinnung liegen, zu entscheiden, mit welchen Daten, Methoden und Detaillierungsgrad er die Gefährdungsanalyse und die Risikoabschätzung durchführt.

Zu Kapitel 5.1 Zuständigkeiten

Zu Tabelle 1: Aufgaben der Betreiberinnen und Betreiber

- **Zu § 15:** Für die Durchführung von Risikomanagementmaßnahmen (RMM) ist gemäß § 15 TrinkwEGV die zuständige Behörde und nicht der Betreiber verantwortlich. Die Zeile müsste daher in Tabelle 1 gestrichen werden.

Zu Tabelle 2: Aufgaben der (zuständigen) Behörden

- **Zu § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 2:** Eine ausreichende Bearbeitungszeit für die Betreiber muss hierfür berücksichtigt werden. Insbesondere bei großen Wasserversorgern kommen immense Datenpakete zusammen, die eine langwierige Auswertung und hohen zeitlichen Aufwand für die valide Risikobewertung nach sich ziehen können. Dem sollte hier Rechnung getragen werden. Aus Sicht des VKU ist insbesondere bei großen Wasserversorgern eine Datenübermittlung mit ca. 1 Jahr Vorlaufzeit sinnvoll.
- **Zu § 7 Abs. 2:** Sofern die Behörden den Wasserversorgern Daten zu Gefährdungen und Gefährdungsereignissen bereitstellen, müssen diese auch Informationen zur tatsächlichen Lage des Gefährdungsträgers beinhalten (z.B. durch Koordinaten oder GIS-Dateien).
- **Zu § 12 Abs. 4:** Bei der Prüfung des Berichts über die Bewertung des Trinkwassereinzugsgebiets und über RMM sollte „auf Vollständigkeit und Plausibilität“ ergänzt werden. Zudem können die Anfragen der Behörden nur „Ergänzungen bzw.“

Richtigstellungen“ beinhalten. „Nachforderung“ aufgrund zu spät übermittelter Daten können erst im nächsten Zyklus bearbeitet werden.

Zu Kapitel 6 Übermittlung von Informationen und Umfang der Übermittlungspflicht

- Wenn die **Behörden dem Betreiber Unterlagen anderweitig zugänglich** machen möchte, beinhaltet dies jedoch keine Akteneinsicht vor Ort. Ein elektronisch verarbeitbares Format der Datenübergabe sollte auch in diesem Fall gewählt werden, worauf hingewiesen werden sollte.
- Wenn **kein Anspruch auf Offenlegung aller Informationen** besteht, die ggf. von Interesse seien könnten, dann ist eine vollständige Bewertung des Gefährdungsträgers für den Betreiber nicht möglich. Dies betrifft insbesondere Daten zu Altlasten und vermuteten Schadensherden, die bspw. für die Risikobewertung unterirdischer Einzugsgebiete von großer Relevanz sein können. Sofern diese berücksichtigt werden sollen, müsste seitens der zuständigen Behörde und der Fachbehörden (z.B. Bodenschutzbehörde) eine uneingeschränkte Bereitstellung von relevanten Daten ermöglicht werden.
- In Bezug auf relevante Daten, die im ersten Berichtszyklus bis 12. November 2025 nicht in geeigneter Form oder nicht aktuell verfügbar sind, beziehungsweise bereitgestellt werden können, wird die Bearbeitungszeit und der Bearbeitungsaufwand des Betreibers in keiner Weise berücksichtigt. Wenn die Daten zu kurzfristig übergeben werden, kann der Betreiber diese nicht bis zum 12.11.2025 in seine Risikobewertung integrieren. Je nach Größe des Einzugsgebietes (oberirdisch/unterirdisch) sind **Mindest-Bearbeitungszeiten für den Betreiber** zu berücksichtigen und festzulegen (mindestens 0,5-1 Jahr vor Abgabe). Dies muss in der Vollzugshilfe klargestellt werden.
- Wenn die Behörde die Betreiberin bzw. den Betreiber verpflichten will, Angaben zu ergänzen oder richtigzustellen, kann sich dies nur auf den Fall beziehen, dass die **dafür benötigten Daten dem Betreiber auch vorliegen**. Dies muss entsprechend ergänzt werden.
- Die **Frist 12. Mai 2027** für die Nachlieferung der Daten durch den Betreiber kann nur eingehalten werden, wenn dafür ein entsprechender Vorlauf eingeräumt wird. So muss die Behörde ihre Anforderungen frühzeitig an den Betreiber übergeben (mindestens ¼ Jahr vor dieser Frist), um eine entsprechende Einarbeitung der Risikobewertung überhaupt zu ermöglichen.
- **Personenbezogene Daten** sind für Betreiber grundsätzlich weniger relevant. Wichtiger sind Informationen und Daten zu den Gefährdungsträgern (z.B. zur konkreten Lage, verwendeten Stoffen, mögliche Regelungen in Zulassungen), um diese auch hinsichtlich ihres Risikos für das Trinkwasser bewerten zu können.

Zu Kapitel 8.1 Baustein 1 - Anforderungen an die Dokumentation der Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes

- Die „**pragmatische und unterstützende Vorgehensweise bei Uferfiltrat**“ betrifft die Ausweisung des oberirdischen Einzugsgebiets des betroffenen Oberflächengewässers gemäß Anlage 1 (siehe PDF „teil-i-hauptdokument-abgrenzung-von-trinkwassereinzugsgebieten_1736520489“, Abb. 1): Die darin aufgeführte Herangehensweise ist nicht ausreichend. Seitens der Behörde sollte eine Vorgehensweise mit Angabe der zu verwendenden, behördenseitig verfügbaren Daten erstellt werden, die den Betreibern zur Verfügung gestellt wird.

Zu Kapitel 8.2 Baustein 2 - Anforderungen an die Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung

- Die „**Erwägungsgründe für das Ergebnis** der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung“ müssen entgegen der Behauptung der Vollzugshilfe gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 1 TrinkwEGV nicht dokumentiert werden. Es soll lediglich das Ergebnis der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung aufgeführt werden. Konkret heißt es „[...] *die Bestimmung und Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes nach § 6 sowie die Ergebnisse der Gefährdungsanalyse und der Risikoabschätzung des Trinkwassereinzugsgebietes nach § 7*“
- „*Anlage 2 der Anlage 3 stellt eine Hilfestellung bei der Erstellung und Prüfung der Risikoabschätzung dar und formuliert die Mindestanforderungen.*“: Es sollte darauf geachtet werden, dass die **Bezeichnung und Nummerierungen der Anlagen eindeutig** sind.

Zu Kapitel 8.3 Baustein 3 - Anforderung an das Untersuchungsprogramm und Untersuchung auf relevante Parameter

- Soweit eine behördliche Überwachung des Grund- und Oberflächenwassers an Messstellen im Trinkwassereinzugsgebiet erfolgt, sollten diese Daten entsprechend der Empfehlung der LAWA (siehe Anlage 4) durch die Behörde aufbereitet und dem Betreiber oder der Betreiberin übergeben werden. Wichtig ist, dass hierbei auch die Angabe der Koordinaten der Messstellen angewiesen werden.

Zur Parameterliste

- Es wird in Bezug auf die **Beurteilung über die Relevanz eines Parameters** gemäß der TrinkwEGV richtigerweise darauf hingewiesen, dass dabei diejenigen Parameter zu untersuchen sind, bei deren Vorkommen die menschliche Gesundheit geschädigt werden kann und die damit als überwachungsrelevant angesehen werden müssen. Dies muss dann auch noch einmal in Bezug auf die aufgeführte **Parameterliste** herausgestellt werden. **Denn die in der OGewV aufgeführten Parameter sind zumeist nicht trinkwasserrelevant.** Der Fokus der Verordnung liegt

vielmehr auf möglichen Schädigungen von Flora und Fauna im Oberflächengewässer.

Zu Kapitel 10.1 Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit

- Bei der Gefährdungsanalyse und Risikoabschätzung gem. § 7 TrinkwEGV ist nicht zu prüfen, ob alle Sektoren gemäß Hilfestellung Gefährdungsanalyse (Anlage 3) betrachtet worden sind. Es gilt vielmehr, sich auf die **relevanten Sektoren** zu fokussieren.

Bei Rückfragen oder Anmerkungen steht Ihnen zur Verfügung:

Dipl.-Ing. Nadine Steinbach
Bereichsleiterin Umweltpolitik
Abteilung Wasserwirtschaft

Telefon: +49 30 58580-153
E-Mail: steinbach@vku.de